

Die Satzung des TV Wetzlar 1847 e.V. (Stand 2. März 2007) wird wie folgt geändert:

## § 2

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze und Werte des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich aller im Landessportbund Hessen e.V. (I sb h) vertretenen Sportarten. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: Förderung des Wettkampf-, des Breiten-, des Fitness-, des Senioren-, des Jugend- und des Gesundheitssportes und der sportlichen Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit, der Integration und der Inklusion sowie die Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Der Verein betreibt einen gerätegestützten Kraftraum unter besonderer Berücksichtigung des Kardio- und des Krafttrainings.
2. Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Mitglieder. Er richtet seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so aus, dass sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Er leistet in diesem Rahmen einen aktiven Umweltschutz.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist es, die Kultur zu fördern, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zur Würde des Menschen und den Menschenrechten sowie den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechten. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.  
Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.  
Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

## § 10

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist zuständig für
  - Satzungsänderungen
  - Änderungen des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung sowie auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Im Falle einer geplanten Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks sind in der Wetzlarer Neuen Zeitung nur die von einer Änderung betroffenen Paragrafen unter Angabe ihrer Überschrift und der stichwortartigen Darstellung der geplanten Änderungen zu nennen. Eine vollständige Gegenüberstellung der geltenden Satzungstexte mit den geplanten Änderungen wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

5. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Sind weniger als 50 v.H. der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird. In diesem Fall wird innerhalb von 6 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen und anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.